

Das Bildungs- und Teilhabepaket



Ab dem 1. April 2011 können für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese Leistungen werden teilweise auch rückwirkend bis Jahresbeginn gewährt, sofern dies bis zum 30. Juni 2011 beantragt wird - so die Verabredung des Runden Tisches, den Frau Ministerin von der Leyen einberufen hat.

Einen Überblick über die [Leistungen](#) aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Bildungspaket) finden Sie auf dieser Seite. Weitergehende Informationen aus dem Bereich der Schule finden Sie auch auf den Seiten der [Senatsverwaltung für Bildung](#).

Fragen und Antworten

[Was ist das Bildungspaket?](#)

[Wer hat Anspruch?](#)

[Was enthält das Bildungspaket?](#)

[Welchen Umfang hat das Bildungspaket für das einzelne Kind?](#)

[Wo kann man die Leistungen des Bildungspakets beantragen?](#)

[Wo finde ich die Formulare zur Beantragung der Leistungen?](#)

[Welche Leistungen gibt es im Einzelnen?](#)

[Können Leistungen auch rückwirkend beantragt werden?](#)

[Welche Rolle spielt künftig der berlinpass?](#)

Was ist das Bildungspaket?

Seit dem 1. Januar 2011 haben Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien einen verbesserten Anspruch auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe und können zu diesem Zweck bei den zuständigen Stellen zusätzliche Leistungen beantragen.

Wer hat Anspruch?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.

Was enthält das Bildungspaket?

Zum Bildungspaket gehören:

- [Mittagessen](#) für Kinder, die Kitas, Schulen oder Horte besuchen, an denen diese Einrichtungen regelmäßig warme Mahlzeiten anbieten
- [Lernförderung](#) für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Erreichung der wesentlichen Lernziele gefährdet ist und durch die Lernförderung die wesentlichen Lernziele voraussichtlich erreicht werden können
- [Teilhabe](#) an Kultur, Sport und Freizeit für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das heißt zum Beispiel Mitgliedsbeiträge für den Fußballverein oder Teilnahmegebühren für die Musikgruppe.
- Teilnahme an [Tagesausflügen](#), die von den Schulen oder Kitas organisiert werden.
- Teilnahme an [mehrtägigen Ausflügen](#) in Schulen und Kitas
- Leistungen für den [persönlichen Schulbedarf](#) wie Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen
- [Schülerbeförderung](#) für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (in der Regel ab Sekundarstufe I) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden.

Weitere Informationen über das Verfahren sowie die benötigten Formulare finden Sie [hier](#).

Welchen Umfang hat das Bildungspaket für das einzelne Kind?

- 100 Euro jährlich für Schulbedarf, davon 70 Euro im ersten, 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Leistungen für bis zu zehn Euro monatlich fürs Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit
- einen Zuschuss für jede warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Schulhort, in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Eigenanteil liegt bei einem Euro pro Essen. In Kitas ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von 20 Euro im Monat zu zahlen.
- tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge in Schule und Kita
- Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassen- und Kitafahrten durch die zuständigen Stellen
- Kostenübernahme für durch die Schulen als notwendig bestätigte ergänzende Lernförderung
- Für die Kosten der [Schülerbeförderung](#) zur nächstgelegenen Grundschule kann es einen Zuschuss geben, sofern die Schule mindestens drei Kilometer von der Wohnung entfernt ist. Bei Grundschulen mit besonderem Bildungsgang und bei weiterführenden Schulen gilt die Schule, die tatsächlich besucht wird, als „nächstgelegene“ Schule im Sinne des Gesetzes.

Weitere Informationen über das Verfahren sowie die benötigten Formulare finden Sie [hier](#).
[Seitenanfang](#)

Wo kann man die Leistungen des Bildungspakets beantragen?

In Berlin soll die Gewährung dieser Leistungen schnell und unbürokratisch erfolgen. Deshalb ist die Stelle zuständig, bei der bisher schon Leistungen beantragt wurden. Dies kann im Einzelfall sein:

- Die Jobcenter für Bezugsberechtigte von [Leistungen nach dem SGB II](#)
- Die Wohngeldstelle für Bezieherinnen und Bezieher von [Wohngeld und Kinderzuschlagsberechtigte](#)
- Die Sozialämter der Bezirke für Anspruchsberechtigte auf [Leistungen nach dem SGB XII](#) und dem [Asylbewerberleistungsgesetz](#) analog nach dem SGB XII
- Die [Zentrale Leistungsstelle](#) für Asylbewerber für Anspruchsberechtigte nach dem [Asylbewerberleistungsgesetz](#)

Wo finde ich die Formulare für die Leistungen?

Es gibt zwei Formulare. Das eine ist für jene Leistungen, die rückwirkend seit dem 1. Januar 2011 beantragt werden können. Diese Beantragung muss bis zum 30. Juni 2011 erfolgt sein. Entsprechende Belege und Rechnungen müssen beigelegt sein. Dabei können auf einem Formular mehrere Leistungen angekreuzt werden. Das andere Formular ist für die Leistungen, die ab jetzt für die Zukunft beantragt werden können. Das sind zum Beispiel eintägige Ausflüge der Schule oder der Kita, die Schülerbeförderung (Fahrausweis), die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, eine angemessene Lernförderung, das gemeinschaftliche Mittagessen in Kita oder Schule sowie die Teilhabe am sozialen, kulturellen und sportlichen Leben. Entsprechende Belege oder Verträge - beispielsweise für die Mitgliedschaft in einem Sportverein – sind nachzuweisen.

Beantragt werden die Leistungen für die Kinder und Jugendlichen dort, wo bislang die Leistungen der Eltern beantragt wurden. Die Anträge können hier von dieser Internetseite heruntergeladen werden. Sie sind auch in den Behörden, in denen die Leistung bei entsprechendem Bedarf beantragt wird, vorrätig. Die beiden Formulare sind jeweils zweiseitig und leicht verständlich gestaltet.

Als Nachweis der Leistungsberechtigung gilt der [„berlinpass“](#). Als Nachweis gilt der „berlinpass“. Bringen Sie daher zur Beantragung der Leistungen ein Passbild des Kindes/der Kinder/ bzw. des/r Jugendlichen mit.